

SATZUNG

LC Adler Bottrop e.V.
(Leichtathletik-Club Adler Bottrop e.V.)



Stand: 28.04.2022

SATZUNG

Leichtathletik-Club Adler Bottrop e.V. (LC Adler Bottrop e.V.)

Allgemeines

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck des Vereins	Seite 3
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	Seite 3

Vereinsmitgliedschaft

§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	Seite 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	Seite 5
§ 10	Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	Seite 5
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins	Seite 6

Die Organe des Vereins

§ 12	Die Vereinsorgane	Seite 6
§ 13	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	Seite 6
§ 14	Die ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 16	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 17	Der geschäftsführende Vorstand	Seite 8
§ 18	Der Gesamtvorstand	Seite 8
§ 19	Abteilungen	Seite 8
§ 20	Schriftführer	Seite 9
§ 21	Sportwart	Seite 9
§ 22	Beisitzer	Seite 9

Vereinsjugend

§ 23	Vereinsjugend	Seite 9
------	---------------	----------------

Sonstige Bestimmungen

§ 24	Kassenprüfer	Seite 9
§ 25	Vereinsordnungen	Seite 9
§ 26	Haftung des Vereins	Seite 10
§ 27	Datenschutz im Verein	Seite 10

Schlussbestimmungen

§ 28	Auflösung	Seite 10
§ 29	Gültigkeit dieser Satzung	Seite 10
	Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes; Anerkennung der Satzung	Seite 11

SATZUNG – Leichtathletik-Club Adler Bottrop e.V.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 14.01.2014 gegründete Verein führt den Namen Leichtathletik-Club Adler Bottrop e.V. (LC Adler Bottrop e.V.).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bottrop. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V. .
- 1.3 Die Vereinsfarben sind rot/ weiß.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des LC Adler Bottrop ist die Pflege und Förderung des Amateursports, insbesondere der Leichtathletik, auf gemeinnütziger und freiwilliger Grundlage sowie des öffentlichen Gesundheitswesens unter Ausschuss parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Gesichtspunkte.
- 2.2 Die Mitglieder des LC Adler Bottrop treten ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und anerkennen das Anti-Doping-Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping-Agenturen.
- 2.3 Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) eine entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereich, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an sportlichen Wettbewerben und Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) Aus-/ und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Trainern, Übungsleitern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist Mitglied:
 - a) im Bottroper Sportbund e.V. ;
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 4.3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

SATZUNG – Leichtathletik-Club Adler Bottrop e.V.

Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/ den gesetzlichen Vertreter/ -n zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 5.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5.5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern;
 - passiven Mitgliedern;
 - Ehrenmitgliedern.
- 6.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/ oder an Wettbewerben/ Wettkämpfen teilnehmen können.
- 6.3 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins.
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 7.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 8.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 8.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

SATZUNG – Leichtathletik-Club Adler Bottrop e.V.

- 8.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 8.4 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 8.5 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 8.6 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8.8 Ist die Beschwerde rechtzeitig eingegangen, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen.
- 8.9 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 9.1 Vereinsmitglieder sind vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme an beitragspflichtig. Grundsätzlich sind Beiträge Quartalsbeiträge und unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- und Austritts voll für das ganze Quartal zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. eines Quartals im Voraus fällig. Es können sportart-/ wettkampfspezifische Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 9.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 9.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 9.4 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 9.5 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 9.6 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9.7 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9.8 Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9.9 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 9.10 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 10.1 Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 10.2 Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung Ausgeschlossen.

SATZUNG – Leichtathletik-Club Adler Bottrop e.V.

10.3 Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 11.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 11.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schadet.
- 11.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur sportlichen Fairness und zum kameradschaftlichen Verhalten gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern sowie zur Förderung der olympischen Idee (Verbindung des Sports mit Kultur und Erziehung).
- 11.4 Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.
- 11.5 Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied persönlich.
- 11.6 Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- a) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 11.7 Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 11.8 Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 11.9 Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 - 9 Anwendung.

Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 13.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 13.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/ oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 13.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

SATZUNG – Leichtathletik-Club Adler Bottrop e.V.

- 13.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 13.6 Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 14.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 14.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 14.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 14.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 14.6 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 14.7 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 14.9 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 14.10 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 15.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- 15.2 Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- 15.3 Entlastung des Vorstandes;
- 15.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- 15.5 Wahl der Kassenprüfer;
- 15.6 Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 15.7 Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- 15.8 Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 16.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 16.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe diese beantragt.
- 16.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

SATZUNG – Leichtathletik-Club Adler Bottrop e.V.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

- 17.1 Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - dem Finanzgeschäftsführer.
- 17.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- 17.3 Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 17.4 Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 17.5 Er sorgt für Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- 17.6 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 17.7 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 17.8 Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 17.9 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 17.10 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 17.11 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 18 Der Gesamtvorstand

- 18.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:
- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
 - den Abteilungsleitern (wenn Abteilungen gebildet werden);
 - dem Schriftführer;
 - dem Jugendwart;
 - dem Sportwart;
 - bis zu 4 Beisitzern.
- 18.2 Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - etc. .
- 18.3 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 18.4 Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 6 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

§ 19 Abteilungen

- 19.1 Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 19.2 Jede Abteilung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 19.3 Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

SATZUNG – Leichtathletik-Club Adler Bottrop e.V.

§ 20 Schriftführer

- 20.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer, der dem Gesamtvorstand angehört.
- 20.2 Die Amtszeit des Schriftführers entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 20.3 Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt das Protokoll in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

§ 21 Sportwart

- 21.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Sportwart, der dem Gesamtvorstand angehört.
- 21.2 Die Amtszeit des Sportwartes entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 21.3 Der Sportwart ist für die ordnungsgemäße Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Verein zuständig.

§ 22 Beisitzer

- 22.1 Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 4 Beisitzer, die dem Gesamtvorstand angehören.
- 22.2 Die Amtszeit der Beisitzer entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig. Jeder Beisitzer ist einzeln zu wählen.
- 22.3 Die Beisitzer sollen dem Vorstand sowohl beratend als auch entlastend zur Seite stehen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an sämtlichen Beschlüssen des Vorstandes mitzuwirken.

Vereinsjugend

§ 23 Vereinsjugend

- 23.1 Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 23.2 Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die durch den Vorstand bereitgestellten Mittel.
- 23.3 Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart;
 - b) die Jugendversammlung.Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 23.4 Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Sonstige Bestimmungen

§ 24 Kassenprüfer

- 24.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 24.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 24.3 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 25 Vereinsordnungen

- 25.1 Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Geschäftsordnung;
 - d) etc. .
- 25.2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

SATZUNG – Leichtathletik-Club Adler Bottrop e.V.

§ 26 Haftung des Vereins

- 26.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 26.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Datenschutz im Verein

- 27.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 27.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 27.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 27.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn i. d. R. mindestens 10 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung

- 28.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 28.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 28.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bottroper Sportbund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke –hier gemeint Fortführung der Leichtathletik in Bottrop- zu verwenden hat.
- 28.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung An den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung

- 29.1 Die geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.02.2022 beschlossen.
- 29.2 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.